



CITES CoP19: Die wichtigsten Neuerungen im Bereich Fauna

An der 19. Vertragsstaatenkonferenz von CITES (CoP19, Panama City, 14.-25-November 2022) wurden 45 von 52 Änderungsanträgen zu den CITES Anhängen angenommen. Beschlüsse der CITES-Konferenz treten normalerweise nach 90 Tagen in Kraft. Diese müssen aber noch in die nationalen Gesetzgebungen überführt werden. In der Schweiz werden diese Beschlüsse auf 1.Mai 2023 umgesetzt. Einige dieser Entscheide können direkte Auswirkungen auf Importeure, Händler oder Privatpersonen in der Schweiz haben. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen im Bereich Fauna aufgeführt.

Eine vollständige Liste der Anhangsänderungen der CoP19 ist unter folgendem Link zu finden:

[Notification to the Parties 2022 \(cites.org\)](https://www.cites.org/Doc/2022/Notif/2022-001.pdf)

Kauf, Verkauf und Weitergabe innerhalb der Schweiz:

Für alle Arten, die in den CITES Anhängen aufgeführt sind, gilt in der Schweiz gemäss dem [Bundesgesetz CITES](#) die Nachweispflicht:

Art. 10 Nachweispflicht

¹ Wer Exemplare von Arten nach den Anhängen I-III CITES besitzt, muss über Dokumente verfügen, die eine Überprüfung der Herkunft und des Ursprungs der Exemplare und der Rechtmässigkeit des Verkehrs ermöglichen.

² Wer solche Exemplare weitergibt, muss der Empfängerin oder dem Empfänger die Dokumente nach Absatz 1 liefern.

Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handelt oder züchtet, muss zudem eine Bestandeskontrolle führen (Artikel 11 BGCITES).

Art. 11 Pflichten von Handelsbetrieben

¹ Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handelt oder diese gewerbsmässig züchtet, muss eine Bestandeskontrolle führen.

² Das EDI regelt die Einzelheiten. Es kann für künstlich vermehrtes Pflanzenmaterial Ausnahmen von der Pflicht zur Führung einer Bestandeskontrolle vorsehen.

³ Es kann eine Registrierungspflicht vorsehen für Personen, die mit Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen I-III CITES gewerbsmässig handeln oder diese gewerbsmässig züchten.

Ein-, Durch- und Ausfuhr:

Für die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Arten, die in den CITES Anhängen aufgeführt sind, gelten die Bestimmungen nach den Artikeln 6 bis 9 BGCITES.

Tiergattungen oder -arten, die vom Anhang II in den Anhang I transferiert wurden:

Tierart	Zusatz	Wichtig	Einfuhrbedingungen	Ausfuhrbedingungen
<i>Pycnonotus zeylanicus</i> Gelbscheitelbülbül	Tritt mit einer Verzögerung von 12 Monaten, ab 25. November 2023 in Kraft	Für Halter dieser Tiere in der Schweiz gilt nach wie vor die Nachweispflicht gemäss Artikel 10 BGCITES. Der Handel ist grundsätzlich nur noch mit Nachzuchten oder Exemplaren, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen im Handel waren, möglich.	Es sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Tiere an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 88.- CHF.	Es ist eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.
<i>Batagur kachuga</i> Rotkronen- oder Bengalen-Dachschildkröte				
<i>Cuora galbinifrons</i> Hinterindische- oder Dreistreifen-Scharnierschildkröte				
<i>Nilssonina leithii</i> Leiths Weichschildkröte				

Tierarten, die in den CITES Anhang I aufgenommen wurden:

Tierart	Wichtig	Einfuhrbestimmungen	Ausfuhrbestimmungen
<i>Tiliqua adelaidensis</i> Adelaide-Pygmäen Blauzungenskunk	Für Halter dieser Tiere in der Schweiz gilt neu die Nachweispflicht gemäss Artikel 10 BGCITES. Der Handel ist grundsätzlich nur mit Nachzuchten oder Exemplaren, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen im Handel waren, möglich.	Es sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Tiere an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 88.- CHF.	Es ist eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.
<i>Kinosternon cora</i> <i>Kinosternon vogti</i>			

Tierarten, die in den CITES Anhang II aufgenommen wurden:

Tierart	Zusatz	Wichtig	Einfuhrbestimmungen	Ausfuhrbestimmungen
<i>Copsychus malabaricus</i> Schamadrossel		Für Halter/ Besitzer dieser Tierarten und auch Teile daraus in der Schweiz gilt neu die Nachweispflicht gemäss Artikel 10 BGCITES.	Es sind eine Einfuhrbewilligung des BLV sowie eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes nötig. Davon ist dem BLV zusammen mit dem Gesuch für die Einfuhrbewilligung eine Kopie einzureichen. Anlässlich der Einfuhr müssen die Tiere/ Waren daraus an einer Artenschutzkontrollstelle physisch kontrolliert werden. Die Kontrolle kostet 88.- CHF.	Es ist eine (Wieder-) Ausfuhrgenehmigung des BLV nötig. Erkundigen Sie sich beim Destinationsland über die Einfuhrbedingungen.
<i>Physignathus cocincinus</i> Grüne Wasseragame				
<i>Cyrtodactylus jeyporensis</i>; <i>Tarentola chazaliae</i> Helmkopfgecko				
<i>Phrynosoma</i> spp. Krötenechsen				
<i>Lyriocephalus scutatus</i> Leierkopfagame				
<i>Chelus fimbriatus</i> Fransenschildkröte {inclusive <i>Chelus orinocensis</i> (Matamata)}				
<i>Chelydra serpentina</i> Schnapschildkröte; <i>Macrochelys temminckii</i> Geierschildkröte				
<i>Graptemys barbouri</i>, <i>Graptemys ernsti</i>, <i>Graptemys gibbonsi</i>, <i>Graptemys pearlensis</i> und <i>Graptemys pulchra</i>				
<i>Rhinoclemmys</i> spp. Amerikanische Erdschildkröten				
<i>Claudius angustatus</i> Grosskopf-Schlamm Schildkröte <i>Kinosternon</i> spp. Klappbrust-Schildkröten (mit Ausnahme der Arten im Anhang I) <i>Staurotypus salvinii</i> Riesen-Moschusschildkröte <i>Staurotypus triporcatus</i> Mexikanische Moschusschildkröte				

Sternotherus spp. Moschusschildkröten				
Apalone spp. Weichschildkröten (mit Ausnahme der Arten im Anhang I)				
Centrolenidae spp. Glasfrösche				
Agalychnis lemur	Für den Export der Natur entnommener und hauptsächlich für gewerbliche Zwecke gehandelter Exemplare, ist eine Nullquote festgelegt worden			
Laotriton laoensis Laos-Warzenmolch	Für den Export der Natur entnommener und hauptsächlich für gewerbliche Zwecke gehandelter Exemplare, ist eine Nullquote festgelegt worden			
Carcharhinidae spp. Requiemhaie	Diese Änderung tritt mit einer Verzögerung von 12 Monaten, am 25 November 2023 in Kraft			
Sphyrnidae spp. Hammerhaie				
Potamotrygon albimaculata, Potamotrygon henlei, Potamotrygon jabuti, Potamotrygon leopoldi, Potamotrygon marquesi, Potamotrygon signata und Potamotrygon wallace				
Rhinobatidae spp. Gitarrenfische				
Hypancistrus zebra Zebrawels	Für den Export der Natur entnommener und hauptsächlich für gewerbliche Zwecke gehandelter Exemplare, ist eine Nullquote festgelegt worden			
Thelenota spp.	Diese Änderung tritt mit einer Verzögerung von 18 Monaten, am 25 Mai 2024 in Kraft			